

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die angefochtene Unionsmarke in vollem Umfang für verfallen zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.

**Klage, eingereicht am 31. Dezember 2020 — Standard International Management/EUIPO — Asia
Standard Management Services (The Standard)**

(Rechtssache T-768/20)

(2021/C 62/52)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Standard International Management LLC (New York, New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: M. Edenborough QC, S. Wickenden, Barrister, und Rechtsanwalt M. Maier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Asia Standard Management Services Ltd (Hong Kong, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke The Standard — Unionsmarke Nr. 8 405 243

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. November 2020 in der Sache R 828/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die ihr durch dieses Verfahren und das Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen;
hilfsweise, falls die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer als Streithelferin beitrifft,
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten die Kosten gesamtschuldnerisch aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

Die angefochtene Entscheidung sei aus vier wesentlichen Gründen fehlerhaft, da die Beschwerdekammer

- einen Rechtsfehler begangen habe, indem sie nicht festgestellt habe, dass an EU-Verbraucher gerichtete Werbung und Verkaufsangebote des Hotels sowie Nebendienstleistungen, insbesondere die der Klassen 38, 39, 41, 43 und 44, eine ernsthafte Benutzung der Unionsbildmarke in Situationen darstellten, in denen diese Dienstleistungen in den Vereinigten Staaten erbracht worden seien;
- einen Rechtsfehler begangen habe, indem sie nicht festgestellt habe, dass Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen für die entsprechenden Dienstleistungen ausreichend seien, um die ernsthafte Benutzung für diese Dienstleistungen nachzuweisen;
- einen Rechtsfehler begangen habe, indem sie nicht festgestellt habe, dass die Werbung für die Eröffnung des Hotels in London relevant gewesen sei;
- einen Rechtsfehler begangen habe, indem sie ihre Schlussfolgerung nicht bzw. nicht ausreichend begründet habe.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2020 — Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-769/20)

(2021/C 62/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F. Lapr votte, V. Blanc, S. Rating und I. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europ ische Kommission

Antr ge

Die Kl gerin beantragt,

- den Beschluss C(2020) 5616 final der Europ ischen Kommission vom 11. August 2020  ber die staatliche Beihilfe SA.57586 (2020/N) — Estonia COVID-19: Recapitalisation and subsidised interest loan for Nordica f r nichtig zu erkl ren,
- der Europ ischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegr nde und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gr nde gest tzt:

1. Erster Klagegrund: Die Europ ische Kommission habe Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV sowie ihren Befristeten Rahmen f r staatliche Beihilfen zur St tzung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 falsch angewandt, indem sie festgestellt habe, dass die Beihilfe zur Behebung einer betr chtlichen St rung im Wirtschaftsleben Estlands diene, dass Nordica f r Beihilfen in Betracht komme, und dass die Voraussetzungen im Hinblick auf die Wettbewerbsverzerrungen, den R ckzug des Mitgliedstaats sowie die Umstrukturierung erf llt seien, und indem sie ihre Pflicht verletzt habe, die positiven und die negativen Auswirkungen der Beihilfe auf die Handelsbedingungen und die Aufrechterhaltung eines unverf lschten Wettbewerbs gegeneinander abzuw gen („Abw gungspr fung“).
2. Zweiter Klagegrund: Die Europ ische Kommission habe gegen besondere Bestimmungen des AEUV und die allgemeinen Grunds tze des Unionsrechts hinsichtlich des Diskriminierungsverbots, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit versto en, die f r die Liberalisierung des Luftverkehrs in der Union seit Ende der 1980er Jahre wesentlich gewesen seien.